

wenn der Tabellio, die Urkundszeugen, der etwa genannte Numerator todt oder abwesend und andere Zeugen nicht zu beschaffen sind. Kommt es zur Schriftvergleichung, so soll diese nach Möglichkeit ausgedehnt werden auf die Zeugenunterschriften und die Completio des Notars. Immer soll aber vor der Anwendung der Schriftvergleichung der Richter den Producenten einen Gefährdeeid schwören lassen des Inhalts: 'quia nihil maligni conscius in eo, quod a se profertur, nec quandam artem circa collationem fieri prae-parans, sic utitur eo, quatenus neque perimatur quicquam omnino et per omnia munitio in rebus fiat' (Auth.). Später wird dann dieser Eid des Producenten nochmals erwähnt und zwar als etwas bisher bereits übliches: 'quod hactenus valuit fiat, ut, qui profert ad collationes documentum, iuret sollemniter' (Auth.), oder wie es statt der letzten Worte genauer im Original heisst: 'ὁμνῶναι τὰ νομομοιμένα' (legitimum sacramentum praestet). Obwohl dieser Calumnieneid des Producenten in früheren Gesetzen nicht erwähnt wird, dürfen wir nach dieser Stelle nicht zweifeln, dass er bereits herkömmlich war.

Als etwas unzweifelhaft Neues wird dann aber auch von der Gegenpartei des Producenten (des 'Producten', wie die Processualisten zu sagen lieben) ein Eid verlangt. Sie soll nach dem Authenticum schwören: 'quia non aliam idoneam habens fidem ad collationes instrumentorum venit nec quicquam circa eam egit aut machinatus est, quod forte possit veritatem abscondere'. Julian, Const. 66, fasst den Inhalt des Originals kurz zusammen: 'Sin autem nullum aliud ad veritatem probandam supersit quam comparationes litterarum, tunc illud teneat, quod usque ad hoc tempus obtinuit, ut qui instrumentum producit legitimum sacramentum subeat: quod nulla malitia usus est; sed et is, qui fidem instrumenti exigit, de dolo et calumnia iusiurandum subeat'.

Wie verhält sich nun die Schriftvergleichung, wie sie uns im Westgothenrecht entgegentritt, zu der römischen?

In westgothischen Gesetzen finden wir erst seit Chindasvind die Schriftvergleichung erwähnt. Sie wird in Gesetzen dieses Königs und seines Nachfolgers bezeichnet als 'contropatio manuum' oder 'scripturarum'. 'Contropare' heisst dasselbe wie 'conferre', wird nicht ausschliesslich von der Schriftvergleichung, aber von dieser immer gebraucht und hängt wohl zusammen mit Spanisch: 'contronar', Ital.: 'controvare'. Das Wort ist meines Wissens